

§. 20. Schilderung des Nothstandes der Bauern, und des daraus hervorgehenden Kampfes gegen die Gutsherrn.

Während nun das Werk sich langsam durch hundertfache Ansichten, Widersprüche und Schwierigkeiten fortwälzte, gestalteten sich die Sachen in der Wirklichkeit immer unangenehmer und bedenklicher. Die Bauern hatten das Vorgefühl, dass ihr Zustand anders werden müsse, und dass die Regierung ihr Bestes wolle. Die Gutsherrn hielten sich aber überall für bedrängt, bedroht und gefährdet. Sie widerstanden jeder Neuerung nur umso heftiger, und es konnte nicht fehlen, dass der Zustand feindseliger das Verhältnis zu den Bauern immer gespannter wurde. – Die Regierung, die gern helfen wollte, stand doch meist gehemmt, in der Mitte, und hatte mit tausend Schwierigkeiten zu kämpfen. Sie konnte es nicht hindern, dass Alles einen schleppenden Gang ging, dass man sie überall mit Widerspruch belästigte, und unbeholfenen Anträge stellte.

Es gab allerdings billig denkende Gutsherrn, daher auch die und da wohlhabende, zufriedene, behagliche Colonen, die mit den Herren in Friede und Einigkeit lebten. Aber bei der vollen Handlung der alten strengen Gesetze war diese unmöglich, und an Beispielen rauer Härte fehlte es nicht. Die Kollisionen waren mannigfach, und wir müssen ihnen eine gedrängte Untersuchung widmen.

1.) Der Druck der Abgaben, mit denen die Bauern aus den anarchischen Zeiten des Mittelalters hervorgingen, war sehr verschieden. Unleugbar ist es auch, dass in all den vielfältigen Diensten und Prästationen in alter Zeit schon die öffentlichen Abgaben und Pflichten mit steckten, und dass da, wo sich früh ein regelmässiges Besteuerungs-System entwickelte, allmählich viele alte Natural-Prästationen und Dienste, besonders solche, die der Landesherr zog, eingingen. Wo dieses nicht geschah, entstanden manche Inkonvenienzen, und die Bauern waren oft in einem Lande viel mehr bedrückt, als in anderen. Der Landesherr musste Steuern haben, die Gutsherrn der Domänen-Verwaltungen wollten aber an den konservierten Leistungen nichts nachgeben. – Auch in unseren Provinzen hatte sich vorzugsweise eine grosse Masse alter Lasten der Vorzeit erhalten, und wie der Staat bei grösseren Bedürfnissen sein Steuerwesen ordnen und regulieren musste, hielt es oft schwer, den gedrückten Bauern zahlfähig zu erhalten. (Als Beispiel führen wir die von Culemann (Ravensbergische Merkwürdigkeiten) aufgezählten herrschaftlichen Gefälle an. Er rechnet dahin:

- 1.) stehende Geldrenten: Pacht, Hauszins, Wortzins, Vogtgeld, Knechtgeld;
- 2.) Markengeld, für erteilte Zuschläge, oder angewiesene Markenteile zu Bepflanzung und Plaggenmatt, dahin auch Wiesen- und Bruchgelder;
- 3.) Landwehrgelder, Abgaben für den getheilten Boden der alten Landwehren;
- 4.) Freigeld. Rekognitionen für die Freilassung;
- 5.) Weinkaufgeld;
- 6.) Sterbfallgelder, welche auf ein Fixum gesetzt waren;
- 7.) Hofholz, Hofstroh, Hofbesen, Fischkörbe, lauter Lieferungen auf die Ämter und Schlösser, die meist in einen geringen Geldsatz verwandelt waren.
- 8.) Gogräfen-Hafer; meist erloschen;
- 9.) Fette und magere Kühe. Fette und magere Schweine (Mahlkühe, Mahlschweine). Hühner, Gänse. Eier, oder auch eine fixierte Geldabgabe, z.B. Kuhgeld, Schweinegeld;
- 10.) Dienste;
- 11.) Holzfuhrgeld. Sonst hatte das nötige Holz müssen auf die Schlösser gefahren werden.
- 12.) Wasserfalls-Geld, eine Abgabe für angelegte Mühlen;
- 13.) Getreide-Pächte, nach Massgabe der alten Erbregerister;
- 14.) Zuschlags- und Feuerstättengeld, für die neuerlich erteilten Zuschläge und Bauplätze.)

Es konnte nicht fehlen, dass die Landes-Regierung glaubte, der Gutsherr drücke den Bauern, und dass dieser umgekehrt den Druck und das Sinken des Wohlstandes den landesherrlichen Abgaben beimass, da die seinigen älter und begründeter seien. Wir erkennen dieses aus einer Eingabe der Mindenschen Landstände, worin dieselben vorstellen: nach der Verfassung des Fürstentums bestände die wichtigste Einnahme des Domkapitels und der übrigen Gutsherrn in solchen Abgaben von liegenden Gründen, die unter dem Namen des Pachtkorns, Zinskorns, Mahlschweine, Rauch- und Fastnachtshühner, Wiesen- und Teilland-Geldes, von Eigenbehörigen, Meierstättischen und anderen Untertanen jährlich entrichtet würden. Sie seien aus dem grauen Altertum hergebracht, und ein Denkmal

des völligen Eigentums, welches den Guts- und Zinsherrn ehemals zugestanden. Eben daher werde auf den Vorzug vor allen übrigen Schulden des Besitzers geschlossen. Die Vorfahren hätten sich auch nie über Beschränkungen dieser Gerechtsame zu beschwerten gehabt, bis in neuere Zeit, wo die Abgaben der Untertanen durch die im Jahr 1750 vorgenommene Revision des Katasters, und die darauf folgende Erhöhung der Kontribution, sowie durch grosse Kriegsschäden, auch andere Neuerungen, sehr beschwert worden seien. Man sehe sich dadurch in den unglücklichen Zustand gebracht, dass die Guts- und zinsherrlichen Gefälle nicht mehr richtig abgetragen würden, und die Hauptschuld läge an den Untergerichten, welche nur auf die königlichen Kassen bedacht wären. – Die Kammer berichtete ganz einfach, dass nach der Eigentumsordnung Kapitel 13, §. 4, alle Kassen, wobei der Fiskus interessiert sie, wegen sämtlicher dahin abzuführenden Lasten den gutsherrlichen Gefällen vorgingen.

2.) Die Not musste gewiss gross sein, wenn es zwischen Landesherrn und Gutsherrn, die dich beide privilegiert waren, zu solchen Kollisionen kam. Und was mochte bei solcher Lage der Dinge den übrigen Kreditoren bleiben! Wir entnehmen zugleich, dass man sich wohl oft genötigt sah, den Rückständen, und dem Anschwellen der restirenden (*gestoppten*) Abgaben Nachsicht zu verleihen. Denn es kam die Frage, an die man früher nicht gedacht hatte, zur Kontestation: wie viel Rückstände bei den Äusserungs-Prozessen als privilegierte Forderungen zu betrachten seien. Ob die Priorität allen Landes- und gutsherrlichen praestandis (*durchzuführen*) ohne Unterschied der Zeit, von welcher sie retirten (*stoppen*), oder nur von gewissen Jahren, zustände? Die Eigentumsordnung Kapitel 17, §. 7, sprach allgemein. Man wollte daher des Herkommen erforschen, und alle Ämter wurden zum Bericht aufgefordert. Diese erklärten, was mit der obigen Klage der Gutsherrn über die Schwierigkeit der Äusserungen übereinstimmt, dass sie sich keiner Äusserungs-Prozesse erinnerten, und dass diese sehr selten seien. Das Amt Ravensberg, dem zwar auch der Fall noch nicht vorgekommen war, meinte, dass allen Rückständen die Priorität zuzugestehen sei, weil die Eigentumsordnung keine Restriktion mache. Die Kammer war derselben gutachterlichen Meinung, und die Regierung berichtete, dass nach der alten Ravensberger Eigentumsordnung von 1669 den landesherrlichen Gefällen eine 4jährige Priorität, den gutsherrlichen aber eine uneingeschränkte sei beigelegt worden. Die neue Eigentums-Ordnung Kapitel 17, §. 7. scheine aber jene Limitation aufgehoben zu haben, und diese Ansicht werde durch mehrere gerichtliche Entscheidungen bestätigt. Es erfolgte hierauf eine Entscheidung der Gesetz-Kommission vom 18. April 1783, woraus wir entnehmen, dass sowohl dem Gutsherrn, als den Privat-Gläubigern alle Exekutionsbefehle versagt wurden, solange noch landesherrliche Abgaben unberichtigt waren. Es wurde zugleich entschieden, dass zwar sämtliche landesherrliche praestanda den Vorzug hätten, dieser aber nur auf zweijährige Rückstände beschränkt sein solle, wenn nicht etwa wegen Unglücksfälle man mehrjährige habe nachsehen müssen. In diesem Falle solle jedoch der Gutsherr vom Rezeptor hiervon unterrichtet werden. Und wenn der Pflichtige ein eigentümliches Grundstück besitze, solle dafür gesorgt werden, dass der Rückstand auf dasselbe eingetragene werde.

3.) Dass der Notstand gross war, können wir auch daraus abnehmen, dass sich wirklich häufig Fälle ereigneten, wo der Bauer die Behauptung aufzustellen genötigt war, dass es unmöglich sei, die Summe der Abgaben zu erbringen. Die Gerichte liessen den Beweis zu, und sogleich erhoben die Stände bittere Beschwerden. Und wenn sie auch die Fälle der zu hohen Belastung nicht in Abrede stellten, so schoben sie doch wieder die Schuld auf die öffentlichen Abgaben. Zuerst protestierten im Jahr 1785 die Ravensbergischen Stände gegen die Erkenntnis, welches einem Bauern den Beweis der Unmöglichkeit seiner Leistungen nachgelassen hatte, und sie glaubten, dass das zu unzähligen Händel Anlass geben würde. «Es ist in die Augen fallend, dass das vorgebliche Unvermögen der Eigenbehörigen in den mit dem Ertrag der Stätte unverhältnismässigen Abgaben einzig und allein seinen Grund haben müsse. Und es wird gewiss Niemand einfallen zu behaupten, dass die gutsherrlichen Prästationen und Dienste, welche die ursprünglichen onera (*Lasten*) sind, die einer Stätte inhären (*hier drin*), und von Anfang her so determiniert (*bestimmt*) wurden, dass sie mit dem Ertrag der Stätte in einer vollkommenen Proportion stehen, schlechterdings die einzige Quelle davon sein sollten, da die in der Folge erst hinzu gekommenen neuen onera (*Lasten*) und Abgaben die Ungleichheit dieses Verhältnisses, falls es sich finden sollte, bewirkt haben. – Auch die Mindenschen Stände protestierten sofort gegen alle dergleichen Untersuchungen und bemerkten, Alles was der Bauer in dieser Provinz seinen Gutsherrn leisten müsse, sei unveränderlich, von undenklichen Zeiten her bestimmt, und hätten auf den Gütern gelegen, noch ehe die anderen landesherrlichen Abgaben eingeführt worden wären. Die Bauern seien vermögend genug gewesen, jene Lasten zu tragen, und es sei daher der Fall nicht möglich, dass in der ursprünglichen Anlage der Bauerngüter eine Ungleichheit der Abgaben eingetreten sein solle. Die Hand- und Spanndienste würden bei gewöhnlichen Bauerngüter nur einmal in der Woche, selten zweimal geleistet, und hierin könne auch keine Störung der eigenen Kultur liegen. Nur der einzige Fall bleibe

übrig, wo der Bauer durch einen Unglücksfall in seinen Grundbesitzungen verringert worden sei, dann müssten freilich die Abgaben ermässigt werden. Auf die Dienste könne dieses jedoch nie Bezug haben, insofern nicht die Verringerung des Viehstandes eine Veränderung der Qualität des Dienstes mit sich bringe. Es müssten aber auch alsdann die öffentlichen Lasten verringert werden. – Die von Berlin erteilte Resolution war ausweichend, erklärte, dass allgemeine Verfügungen nicht könnten abgeändert werden, und liess nach, wenn der Fall der Remission sich ereigne, bei der Kammer wegen Herabsetzung der landesherrlichen Prästation und proportionierlichen Nachlasses sich zu verwenden. – Die Idee der Gutsherrn in jenen Beschwerden spricht sich unbezweifelt dahin aus, dass es nur Zufall und gutsherrliche Milde sei, dass die Abgaben der Bauern so gestellt wären, dass vom Ertrag noch etwas für öffentliche Abgaben übrig bleibe. Alle Rücksicht für die Bedürfnisse des Staats, für das Gemeinwohl des Ganzen trat in den Hintergrund. Dass der belastete Bauer aber nicht im Stande war, die Unglücksfälle des Einen Jahres mit dem Segen und Nutzen des Andern zu decken, zeigen die vielen Verhandlungen, und auch gesetzlichen Bestimmungen über die zu erteilenden Remissionen.

4.) Die Geschichte der damaligen Verhandlungen über Rechte und Pflichten der Gutsherrn und Bauern gibt uns mannigfache Beweise, dass die letzteren oft rau und hart behandelt wurden, und dass man ihnen drückende Lasten aufgebürdet hatte. Als Beispiel diene folgendes: Die Gerichte hatten erkannt, dass die Bauern des Sonntags keine Dienste zu tun brauchten. Sogleich beschwerten sich die Stände und behaupteten, die Bauern seien allerdings verpflichtet, sie des Sonntags zur Kirche zu fahren. Auch seien sie zu mehrtägigen Reisen verbunden, welche den Sonntag mit in sich begreifen könnten. In einer Resolution des Datums Berlin, 4. August 1788 heisst es aber: «Wir können Euch nicht verbergen, dass wir diese Beschwerde sehr befremdend finden. Es ist eine allgemeine, in der Billigkeit fest gegründete Regel, dass den Untertanen, welche die ganze Woche zu tun haben, der Sonntag zu ihrer eigenen und ihres Gespannes Erholung freigelassen werden muss. Eine Ausnahme in dieser Regel ist es freilich, wenn an manchen Orten sogenannte Kirchfuhren von den Untertanen geleistet werden müssen. Eine solche besondere Ausnahme muss aber durch einen Vertrag oder wohl hergebrachte Observanz speziell begründet werden.» – Von der anderen Seite ist nun aber auch nicht zu leugnen, dass die Bauern, die immer ihren Gutsherrn nur Böses zutrauten, und immer widerwilliger ihre Prästanda leisteten, sich zu helfen suchten, so gut sie konnten. Sie strebten meist dahin, dem Gutsherrn auf alle mögliche Weise etwas abzuzucken. Sie dachten sich mit ihm in einen Kriegszustand, wo es erlaubt sei, List der Gewalt entgegen zu setzen, und wo man sich, so gut es gehen wolle, vor dem Untergang schützen müsse. Wir hören daher immerwährende Klagen über allerlei Listen und Kniffe, und versteckte Widersetzlichkeiten der Bauern. Namentlich war die Beschwerde gross über die schlechte Qualität der gelieferten Früchte. Die Stände trugen daher an, sie mit einem Drahtsieb reinigen zu dürfen. Dieses wurde aber zu nachtheilig für die Pflichtigen gehalten, indem man sich des Drahtsiebes nur bediene, um das zur Aussaat bestimmte Korn zu reinigen, ausserdem bloss die Schwingwanne gestattet werden könne. Die Landstände hörten aber nicht auf, neue Bedenklichkeiten vorzubringen.

5.) Die Gutsherrn kamen aber auch mit ihren Grundsätzen hinsichtlich des Besitzrechts der Bauern am Gute oft ins Gedränge, indem bei der Anwendung allgemeiner Gesetze der Widerstreit der Theorie und Praxis sich zu Tage legte. So remonstrirte (*wiederholte*) das Domkapitel bei der Einführung der neuen Hypothekenordnung, gegen das Verfahren, wonach die Güter der Eigenbehörigen in die Hypotheken-Bücher der Ämter getragen wurden. Und bemerkte, dass die gutsherrlichen Gefälle jedesmal bei den Rittergütern in den Hypotheken-Büchern notiert würden, auch bis hierin die Hypothek immer bloss den Gutsherrn sei bestellt worden.

Dass trotz aller Untersuchungen und Bearbeitungen des Provinzialrechts die Ungewissheit des Rechtszustandes noch keineswegs verschwunden war, darüber wollen wir ein Beispiel vom Jahre 1802 anführen, wo die Arbeit schon vollendet, die neue Eigentums-Ordnung, welche das ganze Bauernrecht enthielt, entworfen war. Wir haben bereits die vielfältigen Untersuchungen über Herkommen und Gesetz, hinsichtlich der Bestimmung der Brautschätze, seit dem Jahr 1762, kennen gelernt. Dennoch sah sich das Gericht Hausberge in dem genannten Jahre zu einer Anfrage genötigt, und trug es vor. Dass, wenn von Eigenbehörigen oder freien Stätten Brautschätze ausgelobt, und terminliche Zahlungen arbitirt (*entscheiden*) würden, die Kinder häufig nicht zufrieden seien, und Untersuchung, Ausmittlung und Entscheidung über diesen Gegenstand verlangten. Es fehlte nun aber gänzlich an gesetzlichen Vorschriften, namentlich hinsichtlich der Frage, ob es notwendig sei, dass vom Colonat eine genaue Aufnahme gemacht, die Ländereien allenfalls zur freien Heuer abgeschätzt, Schulden usw. abgezogen würden, und so der zu zahlende Termin vom Überschuss berechnet werde. – Wie selten mochten wohl dergleichen Fragen bei den Gerichten zur Kontestation (*Anfechtung*) kommen, da die Regierung, statt

sofort das Amt zu bescheiden, erst die Akten von 1764 aufsuchen liess, welche aber nicht zu finden waren. Sodann nach älteren Fällen, die in der Registratur gewiss vorkommen würden, recherchieren liess. Endlich entschied sie sich zu der Meinung, dass in beiden Provinzen zwischen eigenbehörigen und freien Stätten, falls diese contribuabel seien, in Ansehung der Brautschätze gar kein Unterschied Statt finde.



Historische Karte der Grafschaft Ravensberg
(Erstellt: 01. Januar 1645)